

LÄNDLICHE NEUORDNUNG IN DER TÜRKEI

Prof. Dr.-Ing. Nazmi YILDIZ

Dipl.-Ing. Erol KÖKTÜRK

Yildiz Universität

Fakultät für Ingenieurwesen

Ingenieur Abteilung für Geodäsie und Photogrammetrie

Einführung

In der Türkei beträgt die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) 35 % mit 27,7 (1923: 11,7) Mio. ha des ganzen Landes (77 Mio. ha), wobei 56,1 % der gesamten Bevölkerung in Agrargebieten lebt [(7), (9)]. In 1972 war der Anteil der Arbeitskräfte im Agrarsektor 66,9 %. Dagegen erreichte 1980 der Anteil der Agrarprodukte 23,9 % des Brutto-Nationaleinkommens und 57,5 % der ganzen Exportgüter (18). Durch die Landflucht, welche besonders nach 1948 in großem Ausmaße stattfand, wanderten in den 70er Jahren 2,8 Mio. Einwohner jährlich in die Städte ab (9). Berücksichtigt man, dass die Landflucht nicht unter Kontrolle gehalten werden konnte, so schließt man einfach auf manche Unordnungen auf dem Lande. Da dieser Prozess seit der Erklärung der Republik in 1923 anhielt, stehen ländliche Neuordnungen immer im Vordergrund der zu lösenden Fragen.

Um den heutigen Stand in der ländlichen Neuordnung besser zu klären, sollen wir versuchen, das Problem in geschichtlicher Entwicklung zu analysieren.

Die Epoche bis 1945

Als ein ökonomischer Prozess ist das Grundeigentum in der Türkei anders als das in Europa. Obwohl in der westlichen Welt das Grundeigentum in langer Zeit hervorging, kam das Privateigentum in der Türkei wenigstens in der Gründungszeit des Osmanischen Reiches aus der rechtlichen Sicht nicht in Frage (1). Der Boden wurde als Gut des zentralen Feodalreiches den Bauern zur Nutzung vergeben, dabei sein Einkommen und seine Verwaltung den militärischen Beamten überlassen.

Die wirtschaftliche Krise, die gegen Ende des 16. Jh. im Osmanischen Reich auftrat, zwang die Schaffung neuer Möglichkeiten zur Unterstützung der Armee, die die Grundlage des Volkes bildete. Das Agrarprodukt konnte nicht zur Industrialisierung genutzt werden. Auf dem Boden als einziges Produktionsmittel begannen neue Umgestaltungen. Durch die allmähliche Entfremdung der Bauern aus dem eigenen Boden gingen die Verfügungsrechte der Liegenschaften in die Hände der mächtigen Leute. Am Ende dieses Prozesses und in der Richtung der Tanzimat Fermani (Neuerungen-Erlass) und der westlichen Philosophie (1839) begann 1858 durch das erste Bodengesetz die Beschleunigung der Privatisierung des Staatslandes.

Nach dem Ersten Weltkrieg endete unser Nationaler Freiheitskrieg im August 1922 mit dem Sieg gegen die Besetzungsarmeen und das zentrale Feodalreich, und der Nationalstaat wurde gegründet. Auch diesmal hatte man keine Gelegenheit zur grundlegenden Lösung der Bodenfrage. Damals (1920) war der Anteil der Bauern ohne oder mit ungenügendem Boden ca. 50 % (15).

Der Privatisierungsprozess des Staatslandes beruhte 1926 auf der neuen rechtlichen Grundlage durch den Erlass des türkischen Zivilgesetzes das nach der Übersetzung des schweizerischen Zivilgesetzes auch die Bestimmungen über Landerwerb durch Besitz enthält. Während dieses moderne Gesetz zur Neuordnung der Bürgerrechte den Fortschritt ermöglichte, veranlassten manche Artikel wegen Nichtberücksichtigung unserer Verhältnisse große Nachteile. Die Besitzen des Staatsbodens nutzten die Möglichkeiten des türkischen Zivilgesetzes aus und bekamen Eigentumsrechte der Ländereien, die sie betrieben. Danach versuchten sie, eigene Boden zu verbreitern.

Nach der Wirtschaftskrise von 1929 sowie ihre Einflüsse über Kleinbetriebe in der Türkei hatten in den 30er Jahren die Großgrundbesitzer ca. 40-50 % der bewirtschafteten Böden, während die armen Bauern und die Landwirte ohne oder mit ungenügendem Boden als 65-70 % der Bevölkerung nur 5-10 % der urbaren Ländereien in der Hand hatten (3). In jenen Jahren wurden manche Gesetzesvorlagen zwecks Ordnung auf dem Lande und Bodenverteilung sowie Erhöhung des Lebensstandards von Bauern vorbereitet, aber konnten nicht erlassen werden (12).

Nachdem die Bodenfrage und die Ordnung ländlicher Gebiete große Dimensionen erreichten, betonte 1937 Atatürk bei seiner Eröffnungsrede des türk. Parlaments seine Gesichtspunkte über ländliche Fragen ganz klar und sagte: „Ich warte auf wertvolle Hilfe des Parlaments zum

Erlass des Bodengesetzes. Die türk. Landwirtfamilie soll zwecks Minimumeinkommens unbedingt genügenden Boden haben. Bei dieser Politik und Ordnung sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Zunächst soll es keine Landwirtfamilie ohne Boden geben. Wichtiger ist, dass der Minimumbetrieb einer Agrarfamilie auf jeden Fall unteilbar bleibt und die Großgrundbesitze entsprechend örtlichen Bodenertragsverhältnissen und der Bevölkerungsdichte begrenzt werden, so dass die Großgrundbesitzer genügenden Boden zur Bewirtschaftung haben." Nach dieser Erinnerung wurden die Artikel der Verfassung über die volle und Barbezahlung bei einer Enteignung zwecks Erleichterung des Vollzuges der vorzubereitenden Gesetzesvorlage geändert.

Wegen des Todes von Atatürk, des Ausbruchs des Zweiten Weltkrieges und Widerstandes der Großgrundbesitzer mussten die Bemühungen zur Lösung der Bodenfrage bis 1945 verschoben werden.

Beobachtet man die Epoche bis 1945, so sieht man keine grundlegende Intervention zur Strukturumgestaltung, wobei die Anteile der Industrie und der Landwirtschaft 16 und 48 % des Brutto-Nationaleinkommens i.J. 1938 bildeten und in den Jahren 1923-38 die verwirklichte Bodenverteilung von 708 000 ha nur der Verbreitung der Agrarflächen dient. (22).

Die Epoche 1943-1973

Das 1945 erlassene Gesetz zur Bodenverteilung an Landwirte ist die erste bedeutende Gesetzgebung der Republikzeit. Es ist anzumerken, dass der Inkraftsetzungstag des Gesetzes als Bodenfest erklärt wurde, Der Gesetzgeber hatte den Auslauf der Bodenbeziehungen aus der Osmanenzeit, die Neustrukturierung primitiver Agrarordnung, die Verbesserung der Bodeneigentumverhältnisse von Landwirten ohne oder mit ungenügendem Boden sowie die Unabhängigkeit der Bauern von Großgrundbesitzern als freie Produzierer beabsichtigt. Die Gesetzesvorlage wurde im Parlament lebhaft diskutiert und durch manche Änderungen erlassen. Der Paragraph der Vorlage, wonach der Boden über 5 ha entsprechend örtlichen Verhältnissen enteignet würde, sowie die Pächter und die Teilpächter das Grundeigentum eigenen Bewirtschaftungsbodens erhalten sollten, verursachte große Auseinandersetzung. Sechs Monate nach dem Erlass des Gesetzes fand das Einparteiensystem wegen dieser Reaktion ein Ende (13).

Durch die Machtübernahme der neu gegründeten Partei, deren Mitglieder überwiegend Großgrundbesitzer waren und im Parlament große Mehrheit hatten, wurde der vieldiskutierte Paragraph über die armen Agrarfamilien geändert, danach die Enteignungsgrenze des Großgrundbesitzes von 5 auf 500 ha erhöht, die volle und Barbezahlung der Enteignungsentschädigung wiederbelebt. Auch durch manche Änderungen wurde der Reformcharakter des Gesetzes völlig entkräftigt. Entsprechend dem Inhalt dieses Gesetzes wurde in 28 Jahren (1945-73) an 432 117 Familien 2 231 300 ha Land, davon 15 400 ha durch Enteignung, verteilt. 5 400 ha der insgesamt enteigneten 15 400 ha Boden war im Privateigentum, und das beträgt 0,7 % aller verteilten Flächen (16). In den Jahren 1938-67 kam eine Flächenerhöhung von 81 % bei Ackerboden zustande, 62 % von diesem Anteil geschah zwischen 1930-33 (20). Diese Verbreitung an Agrarflächen wurde nach der Bodenverteilung durch den Vollzug des Gesetzes aus den staatlichen Wiesen und Grünländern ermöglicht. Den Landwirtfamilien ohne Boden wurden überhaupt Grundstücke mit begrenztem Ertrag vergeben. Daher wurden durch das Gesetz Produktionsbeziehungen bei der Landwirtschaft verwahrt und strukturelle Verbesserungen nicht verwirklicht. Von diesem Gesetz wurde zwecks Schaffung der Kleinbetriebe, die irrational sind und landwirtschaftliche Produktion nicht förderten, Gebrauch gemacht; dazu waren die vergebenen Kredite ungenügend. Aus all diesen Gründen übergaben die Bauernfamilien eigene Betriebe in den Großgrundbesitz (14).

In den Vollzugsjahren des Gesetzes zur Bodenverteilung an Landwirte begann Mechanisierung bei der Landwirtschaft. Dieser Mechanisierungsprozess lief 1948 in Richtung "Marshall-Plan" an, verursachte die Vorvergrößerung der Großgrundbesitze und beschleunigte Bodenentfremdung. Die Entwicklung im ländlichen Raum wurde unplanmäßig der liberalen Marktwirtschaft überlassen, und das schadete den Betrieben. Inzwischen erhöhte sich die Zahl der Traktoren von 1800 (1948) auf 100 000 (1970) bzw. 436 369 (1980) (17). Somit wurden Arbeitslosigkeit und Landflucht in die Städte veranlasst. Das sind Zeiger der Eigentumsverhältnisse in ländlichen Gebieten.

Eine der bedeutenden Entwicklungen in dieser Epoche war der Erlass der neuen Verfassung (1961) und der Anfang der geplanten Wachstumsära. Die Bemühungen zur Lösung der Bodenfrage vermehrten sich entsprechend den Verfassungsbestimmungen in dieser Zeitepoche.

Andererseits, unabhängig von der Landverteilung an Landwirte, begannen 1961 die Flurbereinigungsarbeiten gemäß dem FAO-Vorschlag als freiwillige Agrarreform zwecks Erhöhung der Produktivität, Beseitigung der Unordnungen bei den Betrieben und Verwirklichung der Verbesserungen zur Produktionsförderung (6). Diese Arbeiten basierten auf Art. 678 des türkischen Zivilgesetzes (= Art. 703 des schweizerischen Zivilgesetzes). Das Vorhaben fiel mit den Zielen zusammen, welche entsprechend der Mechanisierung die benötigte Betriebsgröße, die Verhinderung der Bodenzerstückelung und den Anschluss der neugebildeten Betriebe an das Wege- und Gewässernetz schaffen sollten. Wegen Mangel an stabiler Gesetzesbasis und an gut ausgebildeten technischen Fachkräften mussten die Arbeiten bis 1964 unterbrochen werden. Durch den Erlass der Flurbereinigungsverordnung (FlurbVO) i.J. 1966 begann man mit den Arbeiten im engen Rahmen wieder. Das Ziel war die Umlegung, Vereinigung und Neuordnung der Grundstücke durch rationelle Aufteilung entsprechend den Verhältnissen zur Bodenverwahrung und zur landwirtschaftlichen Bewässerungstechnik in Projektgebieten. Gemäß der FlurbVO bereinigte man bis 1972 eine Fläche von 28 348 ha mit 46 einzelnen Projekten; 8 davon wiedervermessen und abgeschlossen, 6 Projektgebiete nur vermessen und somit Eigentumsfragen von insgesamt 14 Dörfern (Projekten) gelöst (23). Neue Projekte wurden laut Gesetz für Boden- und Agrarreform (1973) durchgeführt. Von der FlurbVO wurde überwiegend in West-Anatolien

(Niedere Gediz-Ebene) Gebrauch gemacht.

Durch ein Gesetz von 1934 wurden 1960-70 327 000 Repatrierte (84 000 Familien) und 3222 bedürftige Inlandfamilien (Nomaden, Einwohner in Walddörfern, Enteignete usw.) angesiedelt.

In den Jahren 1960-70 wurden die oben erwähnten Arbeiten und Vorbereitungen der Bodenreformentwürfe unabhängig voneinander durchgeführt. Kein der in dieser Zeit gereiften Gesetzesvorlagen, die teils Bodenreform, teils Agrarreform und strukturelle Verbesserungen im Vordergrund enthielten, erlangte Gesetzeskraft.

Während dieser Auseinandersetzungsära der ländlichen Neuordnung bildete das Landkatastergesetz (anders als das Stadtkatastergesetz) mit einem Paragraphen den Brennpunkt der Bodenfrage. Das Landkatastergesetz, das zuerst vom Verfassungsgericht für nichtig erklärt, danach aber mit einigen Änderungen wieder erlassen wurde, ermöglichte die Privatisierung des Staatslandes durch Besitz; das Gesetz sah zu diesem Zwecke die von der alten Zeit her gebrauchten Nutzungsunterlagen zur Anerkennung des privaten Bodeneigentums vor. Danach enteignete man ca. 852 500 ha Land zur Bodenreform (1974-78) in Südost-Anatolien (Urfa), das durch das Landkatastergesetz vorher an Besitzer übereignet war. Ähnliche Fälle kamen in anderen Provinzen in Frage.

In 1973 bewirtschaftete 10,9 % der Agrargebiete die Parzellen von kleiner als 0,5 ha und diese Flächen bildeten nur 0,6 % aller Agrarböden. 70,6 % der landwirtschaftlichen Betriebe bis 5 ha enthielt 21,1 % sämtlicher Agrargebiete. Andererseits war 1,1 % aller Betriebe grösser als 50 ha und umfasste 22,2 % der Agrarflächen. Betriebe grösser als 100 ha waren als Anteil 0,5 % mit einer Gesamtfläche von 15,4 % aller Ländereien. Von 1963 bis 1978 stieg der Anteil der Familien ohne Boden von 9,1 auf 24,9 %, das sind 1 180 000 Familien [(8), (9)]. Wenn jede Agrarfamilie ohne oder mit ungenügendem Boden 5 ha Land erhalten soll, benötigt man 12,5 Mio. ha Flächen. Dagegen schätzt man eine Bodenreserve von 3,2 Mio. ha, weil bis jetzt nur die Hälfte des Landes katastertechnisch vermessen wurde. Auf jeden Fall gibt es nicht für alle Betriebe genügendes Land (19).

Bei der allgemeinen Auswertung mit den obigen Angaben sieht man, wie in der Epoche bis 1945, dass in ländlichen Gebieten strukturelle Umgestaltungen nicht verwirklicht und trotz der vorangehenden Technologien ungenügende Verbesserung bei den Produktionskorelationen gefördert worden konnten. Während die Fragen im ländlichen Raum sich vervielfältigten, beschleunigte sich der Prozess der Entfremdung von dem Boden. Die Landwirtschaft verwahrte in dieser Ära den Charakter der Minimumeinkommensverteilung. Auch in dieser Epoche warteten ländliche Gebiete auf gründliche Lösungen.

Die Epoche 1975-1982 und Versuch der Bodenreform

Gegen Ende der 60er Jahre wurde in der Türkei überhaupt die Notwendigkeit der Agrarreform statt der Bodenreform diskutiert. Auch mit dem Einfluss der Großgrundbesitzer wurde 1973 das Gesetz zur Boden- und Agrarreform entkräftigt erlassen. (Kommission 7 der FIG tagte im Mai 1973 in- Ankara und besuchte zuerst das Parlament während der Tagung zur Gesetzesvorlage Boden- und Agrarreform und dann bereinigte Gebiete in West-Anatolien.) Der erste und einzige Gebrauch des Gesetzes wurde 1974 in Urfa (Südost-Anatolien) gemacht.

Warum Urfa?

Urfa steht an der 55. Reihe der insgesamt 67 Provinzen aus der Sicht des sozio-ökonomischen Niveaus außer der Landwirtschaft. 17 % der landwirtschaftlichen Betriebe beinhalten 64 % der LN, wobei 4,4 % der Betriebe 45 % der LN umfasst. Mit der Höchstquote des Analphabetentums und schlechten Bodeneigentumsverhältnissen in Urfa sind die landwirtschaftlichen Eigenschaften der Agrarfamilien ohne oder mit ungenügendem Boden als Abhängigkeit von Bodenbesitzern, als Pächter und Teilpächter bemerkbar. Der Anteil der Landwirtschaft im National-Bruttoeinkommen in Urfa und im ganzen Lande war 70,9 und 27 % i.J. 1974 (4). Andererseits gehörten in der ganzen Provinz Urfa 123 der 750 Dörfer in Ost- und Südost-Anatolien den Großgrundbesitzern. Daher war der Bodenreform in Urfa sowohl schwierig als auch zwingend.

Durch die Bodenreform wurden 25 000 ha der von Großgrundbesitzern enteigneten Ländereien von 162 000 ha an 1218 der landbedürftigen 75 700 Agrarfamilien ohne oder mit ungenügendem Grundstück verteilt. Das bedeutete, dass nur 1,6 % der Familien in Notstand 14 % der enteigneten Flächen erhielten.

Nachdem das Gesetz zur Bodenreform wegen der Verfahrensfehler im Parlament vom Verfassungsgericht im Mai 1977 für nichtig erklärt wurde, trat die Entscheidung ein Jahr danach in Kraft. Die Probleme wie Verwahrung, Nutzung und Verteilung der staatlichen und enteigneten Ländereien, auch wenn begrenzt, die Bewirtschaftung der verteilten Grundstücke, die durchgeführten Investitionen, die Nutzung der verwirklichten Bewässerungs- und Infrastrukturanlagen sowie die Lösung der Fragen von Teilenteignungen wurden lange Zeit verschleppt (9). Inzwischen wurden die enteigneten Grundstücke von den alten Besitzern besetzt. Die Investitionen von 1,5 Milliarden Türkischem Pfund (20 Mio. DM) für Tiefbau und von 5 Milliarden (66,7 Mio. DM) für andere Anlagen unterstützen somit die ungesunden Beziehungen in Urfa. Dabei entstand die Gefahr, die zur Bodenreform enteigneten Grundstücke von den alten Eigentümern zurückzuerwerben. Gemäß dem gültigen Enteignungsgesetz von 1956 können die Liegenschaften nach Abschluss der Gerichtsverhandlung den alten Grundeigentümern zurückgegeben werden, wenn diese Grundstücke innerhalb von 5 Jahren nach dem

Enteignungsprozess für den vorgesehenen Zweck nicht verwendet werden. Nur für die Enteignungsangelegenheiten nach dem Gesetz für Bodenreform änderte man die Zeitbegrenzung von 5 auf 10 Jahre, Somit wollte man der Regierung eine Chance geben, in den nächsten Jahren die begonnene Bodenreform abzuschließen. Die Zeit dafür drängte.

Dieser unglückliche Versuch zur Bodenreform führte die Einwohner in Urfa zu Hoffnungslosigkeit. Nach jahrelangem Abwarten wuchsen die Ideen: „In der Türkei geschieht keine Reform, auch wenn sie geschieht, nutzt sie nichts... Wenn eine Reform so ist, wollen wir sie nicht.“ Das ist der gefährlichste Fall.

Auch die Entschädigungshöhe bei Enteignung wurde zu einem Problem. Der Verkehrswert zur Enteignungsentschädigung wurde 1971 durch eine Verfassungsänderung dem vom Grundeigentümer zu erklärenden Steuerwert umgewandelt. Dagegen blieben die dazugehörigen Bestimmungen des Enteignungsgesetzes zum Verkehrswert unberührt. Somit kamen widersprüchliche Anwendungen in der Praxis zustande. Danach wurde die Verfassungsänderung über die Entschädigungshöhe vom Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und aufgehoben. Neue Ordnungen konnten wegen der politischen Lage nicht unternommen werden. Nach der Militärintervention „12. September“ wurde die Entschädigungshöhe grundsätzlich als Steuerwert festgestellt. In der von der Bevölkerung mit großer Mehrheit abgestimmten Verfassung 1982 wird die Enteignungsentschädigung als genäherter Verkehrswert vorgenommen und kann bei der Bodenreform in Raten bezahlt werden, Die in der neuen Verfassung genannten Gesetze, darunter auch das der Bodenreform und der Enteignung, sollen bis Herbst 1983 vor den Wahlen bzw. vor dem Übergang zur Demokratie erlassen werden.

Die Flurbereinigung, die seit 1961 durchgeführt wird, wurde im Gesetz zur Boden- und Agrarreform als eine Möglichkeit zur ländlichen Neuordnung wesentlich besser formuliert als die alte FlurbVO. In Urfa wurde aber keine Flurb vollzogen. Sie fand wieder in West-Anatolien (Niedere Gediz-Ebene) Anwendung unter Verantwortung der Generaldirektion BODEN-WASSER des Ministeriums für Dorfwesen und Genossenschaften und außerhalb der Reformgebiete. Nach der neuen Formulierung wurde 1974-78 mit dem Vollzug der 21 Projekte von 16 130 ha begonnen. Dass die Gleichwertigkeitsgrundsätze zur Bodenreform auch für die Flurb galten, erschwerte die Durchführung der Flurb. Nach der Annullierung des Gesetzes für Bodenreform (1978) leitet man die Flurb.-Arbeiten gemäß der 1979 neu erlassenen FlurbVO und der Ordnung von 1982. Seit 1961 nahm man 85 Projekte von insgesamt 55 850 ha in Angriff. Die Eigentumsfragen von 10 Projekten konnte nicht gelöst (vermessen) werden. Bei den bis 1979 bereinigten Gebieten sank die Parzellenzahl von insgesamt 52 562 auf 30 281; das entspricht einer Bereinigungsquote von 1,93. Außerdem vergingen für ein Projekt (jedes Projekt umfasste nur ein Dorf) ca. 10 Jahre. Damit kommt die Wahrheit an Tageslicht, i.e. dass auch das von der FlurbVO vorgesehene und ungenügende, wie ein Zusammenlegungsverfahren annehmbare Ziel nicht erreicht werden konnte.

Wie man sieht, ist es nicht gelungen, seit der Republikerkklärung (1923) einen festen Schritt zur Lösung der Bodenfrage, d. h. zur ländlichen Neuordnung zu unternehmen.

Heutiger Stand

Wegen der Bevölkerungszunahme und Erbschaftsbestimmungen im türkischen Zivilgesetz wurden die Betriebe laufend zerstückelt. Heute besteht ein Betrieb durchschnittlich aus 5 Parzellen. Somit ist die Türkei das einzige Land in OECD, in dem die Agrarbetriebe ständig verkleinert werden (18). Dazu werden die Ackerflächen in kleinen und mittleren Betrieben meistens nach den traditionellen alten Verfahren genutzt. Andererseits ist die Landwirtschaft der einzige Sektor mit 0,1 % der ausgebildeten Fachkräften (9).

Neben dieser Lage gibt es keine Koordinierung zwischen städtebaulichen und ländlichen Planungen. Daher gehen wertvolle Agrarböden bei der Industrialisierung unter.

In unserem Lande werden die Entwicklungsbemühungen in allen Bereichen, auch bei der Förderung der Landwirtschaft, weitergeführt. Unser wichtigstes Problem in der Landwirtschaft ist die Bewässerung, weil die Türkei auf einen Gürtel eines trockenen bzw. halbtrockenen Gebietes liegt. Auch wenn das gesamte Bewässerungsnetz in einem Gebiet ohne Flurb fertig ist, kann höchstens nur die Hälfte des Agrarbodens bewässert werden. Andere Maßnahmen zur Förderung der Agrarproduktivität wie weitgehende Kredite an Landwirte, Bewirtschaftung der brachliegenden Felder, Erzeugung mehrfacher Erträge durch wechselnde Bewirtschaftung werden getroffen. Solche Projekte werden überwiegend durch den Beitrag des Ministeriums für Dorfwesen und Genossenschaften und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt. Das Ministerium für Dorfwesen und Genossenschaften leistet den Dörfern Dienst durch Straßenbau, Trinkwasserversorgung und Elektrifizierung. Das Generaldirektorat BODEN-WASSER des gleichen Ministeriums übernahm Wasserwirtschaft III. und IV. Ordnung, Bodenverwahrung, Erosionsverhinderung, Planung und Flurbereinigung. Dabei sind zwei integrierte, ländliche Entwicklungsprojekte zu nennen.

Ländliches Entwicklungsprojekt ÇANKIRI-ÇORUM

Das Projekt beinhaltet zwei Nachbarprovinzen im Norden Mittel-Anatoliens mit einer Fläche von 890 000 ha und 800 000 Einwohnern. Für die direkt beteiligten 400 000 Einwohner (80 000 Betriebe) wird ohne Fläche von 12 500 ha bewässert, weitere 7500 ha planiert, drainiert, verbessert und bereinigt; Durch das Vorhaben sind Straßenbau für Dörfer, Trinkwasserversorgung (120 Dörfer) und Elektrifizierung (233 Dörfer) vorgesehen. Die Unkosten des Projektes belaufen sich auf 161,6 Mio. \$, 75 Mio. davon wurden von der Weltbank als Kredit geschaffen. Nach Beendigung des Vorhabens (1974-82) rechnet man mit einer Erhöhung des jährlichen

Einkommens von 980 auf 1670 \$.

Integriertes Entwicklungsprojekt ERZURUM

Das Projekt bezweckt die Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität, die Schaffung neuer Arbeitsplätze sowie Verbesserung der Lebensverhältnisse und umfasst 400 Dörfer. Im Vorhaben sind Straßenbau (194 Dörfer), Trinkwasserversorgung (142 Dörfer), Bewässerung einer Fläche von 10 000 ha und Bodenverwahrung und -verbesserung von 1500 ha, außerdem Entwicklung der Viehzucht vorgesehen. Für das 5jährige Vorhaben wurde ein Kredit von 60 Mio. \$ (44 % der Unkosten; 40 Mio. \$ von der Weltbank, 20 Mio. \$ von der IFAD) zur Verfügung gestellt. Nach Abschluss wird eine jährliche Erhöhung von 17,5 Mio. \$ nur von den Boden- und Wassernaßnahmen erwartet.

Obwohl all diese Maßnahmen nicht auf einer gründlichen ländlichen Neuordnung basieren, veranlassen sie eine wesentliche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produktivität. Der Export der Agrarprodukte in die nahöstlichen Länder steigt ständig, und das Land hat eine Chance, in den 2000er Jahren ein großer Nahrungsvorrat im Nahen Osten zu werden.

Die Türkei befindet sich heute unter den Ländern, die die Bodenreform nicht verwirklichen konnten, und deren Zahl ständig sinkt. Die Bodenfrage kann nicht nur durch die Agrarreform (Flurb), aber auch durch Bodenreform und Verbreitung der Genossenschaften gelöst werden, wobei die Bodeneigentumsverhältnisse, Verbesserung der sozio-ökonomischen Beziehungen und Schaffung genügender Infrastrukturanlagen in Betracht genommen werden sollen. Die mehrzweckige Flurb, d. h. ländliche Neuordnung soll in der Türkei auch die Bodenreform miteinbeziehen, unter der Voraussetzung, dass auf die Unterstützung der Landwirte großer Wert gelegt werden soll. In diesem Zusammenhang wird von unserer Seite aus versucht, in der Türkei ein großes Projekt zwecks ländlicher Neuordnung unseren Verhältnissen entsprechend in die Hand zu nehmen und seinen Vollzug durchzuführen. Dabei beabsichtigen wir, mit dem Lehrstuhl für Ländliche Neuordnung und Flurbereinigung der Technischen Universität München und dem Bayerischen Staatlichen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammenzuarbeiten und die von diesen Institutionen gewonnenen Erfahrungen zu nutzen. Die Kontakte halten an.

Künftige Rolle der Geometer bei ländlicher Neuordnung

In der Türkei begann das Geodäsie-Studium erst i.J. 1949 an der Yıldız-Universität (Yıldız= Stern; auch Vorort in Istanbul). Heute ist die Zahl der Ausbildungsinstitutionen 5, und eine davon ist die Technische Hochschule beim türkischen militärischen Landesvermessungsamt in Ankara. Bis 31.12.1982 haben ca. 2300 Diplom- und Vermessungsingenieure absolviert.

Die meisten der Vermessungsingenieure sind zur Kartenherstellung verschiedener Zwecke bei den Behörden und privaten Unternehmungen tätig. Ca. 25 % von diesen Ingenieuren haben eigene Unternehmungen. Die Funktion des Vermessungswesens bei den ländlichen Neuordnungen befindet sich z. Z. auf theoretischer Ebene; d. h. außerhalb des Einflussbereiches. In den vergangenen Jahren wurde das Thema unter den zuständigen Kollegen diskutiert, aber kein Ergebnis erzielt. Heute sind die Vermesser überwiegend zum Vollzug der Baupläne bzw. zur Herstellung der Karten zuständig. In der ländlichen Neuordnung konnten die Geometer keinen Schritt unternehmen, weil bei der Gesetzgebung zur Flurb und Bodenreform die Vermesser bis jetzt grundsätzlich nicht beauftragt wurden. Auch die geringe Zahl der Geometer und der Mangel an Studium zur Flurb und ländlichen Neuordnung spielen dafür eine wesentliche Rolle. Weil die Flurb in der Türkei noch nicht bekannt ist, wird ihre Bedeutung bei den Behörden nicht akzeptiert, und es scheint, dass dies noch einige Zeit so weitergehen wird. Heute sind insgesamt 5 Vermesser bei diesen Arbeiten tätig, das entspricht ca. 0,2 % aller Geometer.

Seit Anfang der 70er Jahre ermöglichte man in den Ausbildungsinstitutionen die Verbesserung der Lehrprogramme in Richtung „Ländliche Neuordnung“. In den nächsten Jahren sind diese Bemühungen zu verdichten und für Fachbereiche Wahlvorlesungen zu schaffen. Es bedarf sogar in diesem Gebiet der Gründung eines Fachbereiches (Hauptwissenschaftsbranche) „Ordnung des Grund und Bodens“ wie Geodäsie und Photogrammetrie in den Lehranstalten. Die Veröffentlichungen, wissenschaftlichen Untersuchungen und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sind nicht außer Acht zu lassen. Dabei sind die in den anderen Ländern gemachten Erfahrungen den Verhältnissen unseres Landes entsprechend auszuwerten. Kommission 7 der FIG könnte dafür eine wesentliche Rolle spielen.

Istanbul, im Januar 1983.

Literatur

- (1) AKDAĞ, M., **Türk Toprak Reformu**, Milliyet (Türkische Bodenreform, Zeitung „Nationalität“), Istanbul, 1.8.1971.
- (2) BORATAV, K., **100 Soruda Gelir Dağılımı**, 4. Baskı (Einkommensverteilung in 100 Fragen, 4. Aufl.), Istanbul, 1980, S. 194.
- (3) BÖRTÜCENE, İ., **Toprak Reformu, Toprak Reformu Kongresi**, Harita ve Kadastro Mühendisleri Odası (Bodenreform, Kongress der Bodenreform, Kammer der Vermessungsingenieure), Ankara, 1978, S. 70-78.

- (4) ÇAVDAR, T., **Urfa'da Toprak Reformu Uygulaması**, Toprak Reformu Kongresi, Harita ve Kadastro Mühendisleri Odası (Anwendung der Bodenreform in Urfa, Kongress der Bodenreform, Kammer der Vermessungsingenieure), Ankara, 1978, S. 129-130.
- (5) ÇELEBİCAN, G., **İktisadi Açından Toprak Reformu**, Türkiye'de Toprak Reformu Semineri, Ankara Üniversitesi Hukuk Fakültesi (Bodenreform aus der volkswirtschaftlichen Sicht, Seminar über Bodenreform in der Türkei, Universität Ankara, Rechtswissenschaftliche Fakultät), Ankara, 1968, S. 17.
- (6) ÇEVİK, B., **Konya İli Çumra-Karkın Köyünün Kültürteknik Sorunları ve Bu Sorunların Çözümünde Arazi Toplulaştırmasının Yeri ve Önemi Üzerine Bir Araştırma**, Ankara Üniversitesi (Eine Untersuchung über die kulturtechnischen Fragen des Dorfes Karkın/Çumra/Konya, sowie über die Rolle und Bedeutung der Flurbereinigung zur Lösung dieser Fragen, Universität Ankara), Ankara, 1974, S. 7.
- (7) DİE, **Türkiye İstatistik Yıllığı, 100. Yıl Özel Sayısı** (Türkisches Statistisches Jahrbuch, Sonderausgabe zu Atatürk's 100. Geburtstag), Ankara, 1981, S. 2.
- (8) DOĞAN, Y., Tarımdan Teröre, Cumhuriyet (Von der Landwirtschaft zum Terrorismus, Zeitung "Republik"), Istanbul, 18.5.1982.
- (9) DPT, **Dördüncü Beşyillik Kalkınma Planı 1979-1983** (Vierter Fünfjahresplan 1979-1983), Ankara, 1979, S. 11, 13, 22, 24, 28, 286, 340.
- (10) İNAN, İ. H., **Toprak Reformu ve Yeşil Devrim**, Milliyet (Bodenreform und grüne Revolution, Zeitung "Nationalität"), Istanbul
- (11) KAZGAN, G.: **Türk Toprak Reformu**, Milliyet (Türkische Bodenreform, Zeitung "Nationalität"), Istanbul, 1.8.1971.
- (12) KAZGAN, G., **Tarım ve Gelişme**, İstanbul Üniversitesi İktisat Fakültesi, 2. Baskı (Landwirtschaft und Entwicklung, Universität Istanbul, Volkswirtschaftliche Fakultät, 2. Aufl.), Istanbul, 1977, S. 348.
- (13) KÖK, İ., **Toprak, Toprak Reformu, Hukuk**; Toprak Reformu Kongresi, Harita ve Kadastro Mühendisleri Odası (Boden, Bodenreform, Recht, Kongress der Bodenreform, Kammer der Vermessungsingenieure), Ankara, 1978, S. 111, 115.
- (14) SEYLAM, G., **Toprak Reformu**, Harita ve Kadastro Mühendisliği (Bodenreform in Zeitschrift der Kammer der Vermessungsingenieure), Nr. 23, Ankara, 1971, S. 5, 9.
- (15) SİLİER, O., **Türkiye'de Tarımsal Yapının Gelişimi 1923-1938**, Boğaziçi Üniversitesi İdari Bilimler Fakültesi (Entwicklung der landwirtschaftlichen Struktur in der Türkei 1923-1938, Bosphorus-Universität, Fakultät für Verwaltungswissenschaften), Istanbul, 1981, S. 13.
- (16) TARAKLI, D., **Çiftçiyi Topraklandırma Kanunu ve Uygulama Sonuçları**, ODTÜ Mimarlık Fakültesi (Das Gesetz zur Bodenverteilung an Landwirte und seine Vollzugsergebnisse, Nahöstliche Technische Universität, Fakultät für Architektur), Ankara, 1976, S. 290.
- (17) TEKELİ, İ., **Kırda ve Kentte Dönüşüm Süreci: Bağlı Kentleşme**, Mimarlar Odası (Umwandlungsprozess in Land und Stadt: Abhängige Verstädterung, Kammer der Architekten), Ankara, 1977, S. 14, 43.
- (18) TEKİNEL, O., **Türkiye Tarımı**; Türkiye Tabiatını Koruma Derneği İstanbul Şubesinde 100. Yıl İçin Düzenlenen "Türkiye'de Tarım, Orman, Köy, Su, Toprak ve Hayvancılık İlişkileri Semineri" (Türkische Landwirtschaft in: Seminar über Beziehungen zwischen Landwirtschaft, Wald, Dorf, Wasser, Boden und Viehzucht in der Türkei), Istanbul, 1982, S. 2, 12.
- (19) TTRM, **Toprak ve Tarım Reformu Açısından Sayılarla Türkiye** (Türkei in Zahlen aus der Sicht der Boden- und Agrarreform), Ankara, 1973, S. 25, 149.
- (20) TÛTENGİL, C., **100 Soruda Kırsal Türkiye'nin Yapısı ve Sorunları**, 2.Baskı (Struktur und Probleme der ländlichen Türkei in 100 Fragen, 2. Aufl.), Ankara, 1977, S. 61, 94, 101.
- (21) YAVUZ, F., **Toprağın Doğal Kaynak Niteliği**, DSİ Su ve Toprak Kaynaklarının Geliştirilmesi Konferansları, Cilt 1 (Natürliche Quellenqualität des Bodens, Staatliches Wasserwirtschaftsamt, Vortragsreihe über die Entwicklung der Wasser- und Bodenquellen, Band 1), Ankara, 1981, S. 307.
- (22) YERASİMOS, S., **Az Gelişmişlik Sürecinde Türkiye - Bizans'tan 1971'e**, 3. Baskı (Die Türkei während des Unterentwicklungsprozesses - Von Byzanz bis 1971, 3. Aufl.), Istanbul, 1980, S. 697.
- (23) YILDIZ, N., **Türkiye'de Çok Yönlü Arazi Toplulaştırması Üzerine Bir Araştırma**, Yıldız Üniversitesi (Eine Untersuchung über die mehrzweckige Flurbereinigung in der Türkei, Yıldız-Universität), Istanbul, 1974, S. 18, 87.